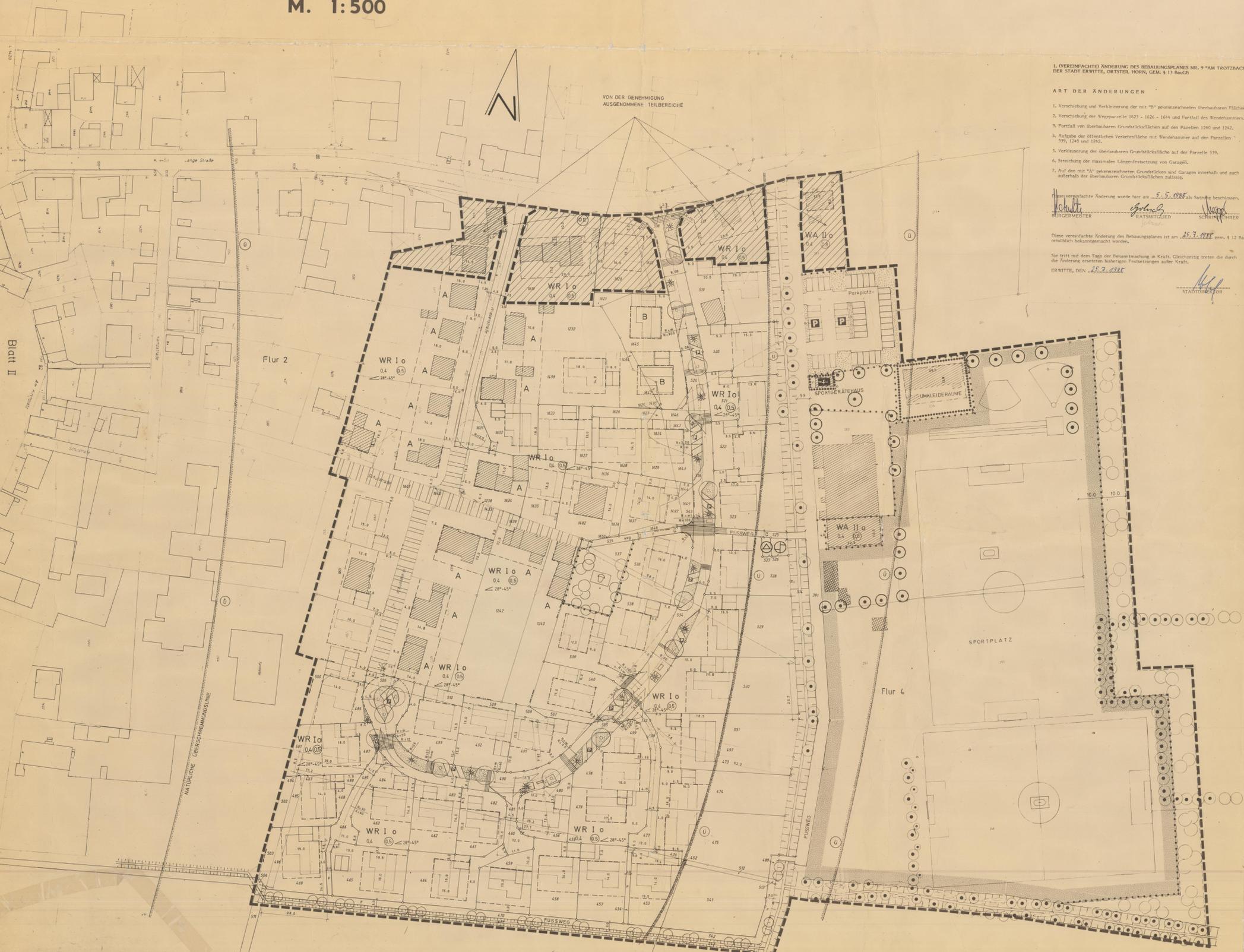


BEBAUUNGSPLAN NR. 9 STADT ERWITTE HORN-MILLINGHAUSEN

M. 1:500



I. (VEREINFACHT) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "AM TROTZBACH" DER STADT ERWITTE, ORTSTEIL HORN, GEM. 4 13 BAUGR

ART DER ÄNDERUNGEN

- Verschiebung und Verkleinerung der mit "WR" gekennzeichneten überbaubaren Flächen.
- Verschiebung der Wepparallele 1623 - 1626 - 1644 und Fortfall des Wendehammers.
- Fortfall von überbaubaren Grundstücksflächen auf den Parzellen 1260 und 1262.
- Aufgabe der öffentlichen Verkehrsfläche mit Wendehammer auf den Parzellen 339, 1250 und 1262.
- Verkleinerung der überbaubaren Grundstücksfläche auf der Parzelle 539.
- Streichung der maximalen Längsfestsetzung von Garagen.
- Auf den mit "A" gekennzeichneten Grundstücken sind Garagen innerhalb und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Diese vereinfachte Änderung wurde hier am 25.7.1988 als Satzung beschlossen.

Helmig *Sattmann* *Fahl*
BÜRGERMEISTER RATSGLIED SCHIEDSMANN

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am 25.7.1988 gem. § 12 BauGr ersichtlich bekenntnis gemacht worden.

Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung ersetzenden bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

ERWITTE, DEN 25.7.1988

Helmig
STADTDIREKTOR



PRÄAMBEL:
AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 8. APRIL 1975 (GV. NR. 5, 304 SÜV. NW 2/2) UND DES BUNDEBAUGESETZES (BauG) (BGBl. I. S. 1768) I. 103 II DER BAUGRUNDGEGEN FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUGR) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (GV. NR. 10, 103 SÜV. NW 2/2) IN VERBUNDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (GV. NR. 10, 103 SÜV. NW 2/2) IN VERBUNDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUGESETZES (I. 103 II) IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1976 (GV. NR. 1976 S. 264 SÜV. NW 2/2) IN VERBUNDUNG MIT § 4 DER ERWITTE DIE PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLÄNE UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 BauG

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 2 BauG

2. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WR REINES WOHNGEBIET gemäß § 3 BauNVO
1. zulässig sind WOHNGEBÄUDE
2. Ausnahmeweise können Laden und nicht erwerbsmäßige Handwerksbetriebe, auf Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienende, sowie kleine Betriebe des Betriebszweiges zugelassen werden.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO
1. zulässig sind WOHNGEBÄUDE
2. bis zur Verwirklichung des Gebietes ordnen lassen, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht erwerbsmäßige Handwerksbetriebe, Ausnahmeweise können zugelassen werden. 3. Erwerbsmäßige Handwerksbetriebe, 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 4. Anlagen für Verwaltungen sowie für Sport, Freizeit, Gartenbau, Betriebskassen, 5. Anlagen für Konstruktions- und Landwirtlich-gewerbliche Betriebe.
GEMEINBEDARFSFLÄCHE gemäß § 9 Abs. 1 BauG

SPORTGERÄTEHAUS
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM WR-GEBIET

IM WA-GEBIET

IN DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Auf von nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nutzungsbauwerke im Sinne des § 14 BauNVO nicht zugelassen, soweit es sich um Anlagen für die Kleintierhaltung handelt.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude und Grundstücke dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vorsetzen von Grundbauteilen ist geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

BAUGRENZE FÜR GARAGEN
Garagen dürfen nur in den dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß von den Garagen außerhalb des Straßenverkehrs ein Abstand von nicht weniger 3,0 m vorhanden sein darf. Garagen dürfen nicht länger als 6,5 m werden.
Kellergruben sind nicht zulässig.

Durch Baugrenze und Bauteile werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

GESCHOSSENENZAHL (GZ) gem. § 20 BauNVO
GRUNDSTÜCKENZAHL (GZ) gem. § 19 BauNVO
ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE (HOCHTÜRZEN) gem. § 17 Abs. 4 BauNVO
OFFENE BAUWEISE gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

WOHNGEBAUDE DÜRFEN NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN

STASSENABGRENZUNGSLINIE
PARKFLÄCHEN (Parkplätze, Verkehrsberuhigte Straße)
STRASSENLEITUNGEN
STRASSENLEITERNEN
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN IM STRASSENBEREICH
STRASSEN
PARKPLÄTZE BEGRIFFEN
UMFORMSTATION
PUMPKWERS M MÜLLTONNENSAMMELPLÄTZE

GRÜNFLÄCHEN
KINDERSPIELPLÄTZE
VORGESEHENE ANPFLANZUNGEN
SPORTANLAGEN
VORHANDENER BAUMBESTAND
ERHALTENSWERTE BÄUME

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANNINGSAMT SOEST
SOEST, DEN 09.01.80
gez. KÜPPERS
KREISBAUDIREKTOR

HINWEISLICH DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUGR FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERLEGENG VOM 3.11.1980 (AZ. 35.2.1-2.4.) GERICHTLICH BESCHLOSSEN WORDEN.
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUGR FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERLEGENG VOM 3.11.1980 (AZ. 35.2.1-2.4.) GERICHTLICH BESCHLOSSEN WORDEN.
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE AM 9.6.1980 GEMÄSS § 11 BAUGR FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERLEGENG VOM 3.11.1980 (AZ. 35.2.1-2.4.) GERICHTLICH BESCHLOSSEN WORDEN.
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BAUGR AM 3.2.1982 (AZ. 18-KRAFT) CETERUM, DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.
ERWITTE, DEN 3.2.1982

SOEST, DEN 8.7.1980
gez. Helmig
KREISBAUDIREKTOR

ERWITTE, DEN 13.9.1980
gez. v. Lauer
DIREKTOR

ERWITTE, DEN 9.6.1980
gez. Meier
BÜRGERMEISTER

ERWITTE, DEN 9.6.1980
gez. W. Rasche
RATSGLIED

ERWITTE, DEN 9.6.1980
gez. Fahl
SCHIEDSMANN

ERWITTE, DEN 3.2.1982
gez. Meier
DIREKTOR

Geändert entsprechend der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 3.11.1980 AZ. 35.2.1-2.4. und Ratsbeschlüssen der Stadt Erwitte vom 12.2.1981

- Auskommerung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Streichung der überbaubaren Grundstücksfläche "Clubheim"
- Ergänzung Text für WA Gebiet
- Ergänzung Parkplätze
- Erläuterung Symbol Sportgerätehaus
- Bezeichnung des westlichen Baugelbietsstreifens (WR)
- Ergänzung Baugrenze
- Veränderung Text (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen)